

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 544.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. S. 53.

Ministerial-Bekanntmachung.

An Stelle der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1891 (Amts- und Verordnungsblatt S. 343) erlassenen Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken haben auf Grund eines neuerlichen Beschlusses des Bundesraths vom 1. Oktober d. J. ab die nachersichtlichen Vorschriften zu treten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden beziehentlich auf Grund von § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gera, den 4. Juli 1896.

Fürstlich Neuß-Vl. Ministerium.

Engelhardt.

c.

Abgegeben am 15. Juli 1896.